



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1989

Nummer 8

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
17. 1. 1989	RdErl. – Europawahl 1989; Vorbereitung und Durchführung	88
1. 2. 1989	Bek. – Europawahl 1989; Ernennung der Kreis- und der Stadtwahlleiter sowie ihrer Stellvertreter . .	103
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
31. 1. 1989	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	108

II.

Innenminister

Europawahl 1989

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1989 -
I A 1/20 - 20.89.10

1 Rechtliche Grundlagen

Für die auf Sonntag, den 18. Juni 1989, festgesetzte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten

- das **Zustimmungsgesetz** vom 4. August 1977 (BGBl. II S. 733) zu dem **Beschluß und Akt des Rates** der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. EG Nr. L 278, S. 1); das Zustimmungsgesetz betr. den Beitritt Griechenlands vom 14. März 1980 (BGBl. II S. 229); das Zustimmungsgesetz betr. den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik vom 6. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1249);
- das **Europawahlgesetz** vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502);
- die **Europawahlordnung** vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453);
- die **Verordnung über die Wahlorgane** für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 1113).

Im übrigen finden auf die Wahl allgemein oder kraft besonderer Verweisung ganz oder in Teilen entsprechende Anwendung:

- Das **Bundeswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422);
- die **Bundeswahlgeräteverordnung** vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), geändert durch die Bundeswahlordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) und die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769);
- das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593);
- das **Parteiengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 (BGBl. I S. 242); geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615);
- das **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1180);
- das **Europaabgeordnetengesetz** vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081).

Zu den rechtlichen Grundlagen:

Die **Änderungen des Europawahlgesetzes** betreffen im wesentlichen

- die Ausdehnung der Wahlberechtigung auf sog. Auslandsdeutsche nach dem Vorbild des Bundeswahlgesetzes,
- die Umstellung des Berechnungsverfahrens für die Sitzverteilung vom Höchstzahlenverfahren d'Hondt auf das Verfahren der mathematischen Proportion,
- die Neubestimmung einiger Fristen und Termine bei der Vorbereitung der Wahl.

Die **Europawahlordnung** wurde neu erlassen. Die Neufassung berücksichtigt die Gesetzesänderungen und wurde in einigen Punkten der „Wahltechnik“ ergänzt oder geändert; einige Vordrucke wurden geändert, die Siegelmarke ist entfallen.

Den Belangen der Automatisierten Datenverarbeitung (ADV), insbesondere bei der Erstellung und Führung der Wählerverzeichnisse, wurde stärker als bislang Rechnung getragen.

Die **Verordnung über die Wahlorgane** ist zwar neu erlassen worden, sie übernimmt jedoch nahezu unverändert die Zuständigkeitsregelungen der entsprechenden Verordnung vom 28. Februar 1984. Neu ist, daß bei Europawahlen nunmehr auch in den kreisfreien Städten dem Oberstadtdirektor (Gemeindedirektor) die Aufgaben obliegen, die bislang dem Stadtwahlleiter übertragen waren (§ 1 Abs. 2).

In diesem RdErl. werden einige der bei der Vorbereitung und Durchführung der Europawahl wichtigen Gesichtspunkte angesprochen. Daneben ist ein gründliches Studium im besonderen der geänderten Vorschriften unerlässlich.

2 Wahlsystem (§ 2 EuWG)

Die Europawahl ist - abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem - eine reine Verhältniswahl nach (starrten) Listen. Der Wähler hat eine Stimme. Die Listen sind entweder „Listen für einzelne Länder“, die prinzipiell als verbunden gelten, oder „gemeinsame Listen für alle Länder“. Auf der Liste kann neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten oder in seiner Landesliste zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber einer Bundesliste kann als solcher nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

3 Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 11 EuWO)

Mit dem Verzicht des EuWG auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise ist das Wahlgereichen voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden und in die Verwaltungskreise - Kreise und kreisfreie Städte - eingebunden.

- a) Die Kreis- und Stadtwahlleiter tragen - als unabhängige Wahlorgane auf der Kreisebene - die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, die Europawahlordnung und die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.
- b) Auch bei der Europawahl sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Europawahl zugewiesen, die im vollen Umfang, auch hinsichtlich der Briefwahl, dem von der Bundestagswahl her Gewohnten entsprechen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

4 Wahlberechtigung (§ 6 EuWG)

Der Kreis der Wahlberechtigten ist in dem geänderten § 6 EuWG nunmehr nahezu umfassend beschrieben. Für die über den Kreis der sog. EG-Deutschen hinaus wahlberechtigten sonstigen Auslandsdeutschen verweist § 6 Abs. 2 EuWG auf § 12 Abs. 2 BWG.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet

Abgesehen von den sog. EG-Deutschen und den sonstigen Auslandsdeutschen sind unverändert die Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben (oder sich sonst gewöhnlich aufhalten).

Der Wohnungsbegriff nach dem gemäß § 4 EuWG geltenden § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melde-recht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NW).

- 4.1.1 Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebe-hördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

Zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört auch das Land Berlin. Demgemäß ist – entsprechend der Regelung bei den Bundestagswahlen – das Innehaben einer Wohnung oder der sonstige gewöhnliche Aufenthalt in Berlin dem Innehaben einer Wohnung oder dem sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet gleichgestellt.

- 4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG i. V. m. § 4 EuWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,
Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

4.2 Wahlberechtigung der EG-Deutschen

Besonders geregelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b) ist die Wahlberechtigung der sog. EG-Deutschen. Wahlberechtigt sind danach, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Zu den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der übrigen EG zählen nicht

die französischen Übersee-Departements,
die britischen Kanalinseln und die Insel Man und
die dänischen Färöer-Inseln.

4.3 Wahlberechtigung der sonstigen Auslandsdeutschen

Wie bisher schon sind bestimmte Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen EG-Mitgliedstaaten haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Daneben sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 EuWG, wie bereits bei der Bundestagswahl 1987, auch die in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BWG bezeichneten Personen wahlberechtigt.

Es handelt sich um

- die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie
- die am Wahltag nicht länger als zehn Jahre in einem anderen Staat lebenden Deutschen,

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

In den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, daß sie das Wahlgebiet erst nach dem 23. 5. 1949 verlassen haben. Bei den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates handelt es sich um: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Türkei, das Vereinigte Königreich und Zypern.

Zumal bei Angehörigen der Gruppe a) wird sich die Wahlberechtigung mit der Wahlberechtigung als EG-Deutsche überschneiden. Es versteht sich von selbst, daß auch in solchen Fällen das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf (§ 6 Abs. 3 Satz 1 EuWG).

4.4 Wahlausschlußgründe (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EuWG, § 13 BWG)

Der frühere Wahlausschluß bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus infolge Richterspruchs aufgrund landesrechtlicher Vorschriften ist seit der Novelle zum BWG von 1985 entfallen. Eingengt wurde der Wahlausschlußgrund nach § 13 Nr. 3 BWG: Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen verminderter Schuldunfähigkeit führt nicht mehr zum Wahlausschluß. Im Falle der Unterbringung wegen Schuldunfähigkeit tritt der Wahlausschluß nur ein, wenn der Betroffene sich tatsächlich in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

5 Wählbarkeit (§ 4 EuWG i. V. m. § 15 BWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in dem uneingeschränkt anwendbaren § 15 BWG abschließend umschrieben. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit seit jeher nicht an eine Wohnung oder den Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

6 Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist durch § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG. Die neue EuWO hat die bisherigen Vorschriften über das Wählerverzeichnis weitgehend übernommen. Indes sind einige neue Regelungen bislang auch in der BWO nicht enthalten, so daß sie bei der Europawahl 1989 erstmals zur Anwendung gelangen.

Das Wählerverzeichnis kann nunmehr ausdrücklich im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses mittels Datensichtgerät ist zulässig. Eine bestimmte Form für das Wählerverzeichnis ist nicht mehr vorgeschrieben; die bislang mögliche, in der Praxis aber wohl nicht mehr übliche Fortschreibung früherer Wählerverzeichnisse ist entfallen. Das Wählerverzeichnis ist nunmehr vor der Auslegung zu beurkunden.

Die Vorschriften über die Eintragungen von EG-Deutschen und den übrigen Auslandsdeutschen entsprechen weitgehend den bisherigen Regelungen bzw. den Bestimmungen der BWO.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

- In das Wählerverzeichnis sind – wie bisher – alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also

dem **14. Mai 1989** – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

- b) Ein Wahlberechtigter mit **mehreren** Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.
 - c) Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung im **Land Berlin** und eine Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes haben, werden nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am Stichtag für eine Nebenwohnung gemeldet sind (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) EuWO). Voraussetzung für die Eintragung ist, daß der Wahlberechtigte bis spätestens zum **21. Tag vor der Wahl (28. Mai 1989)** zusammen mit seinem Antrag auf Eintragung der Gemeindebehörde durch eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 1 EuWO den Nachweis für das Innehaben einer Wohnung im Sinne des Melderechts erbringt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelungen wird auf § 17 Abs. 2 EuWO verwiesen. Die Vorschrift soll Vorkommnissen vorbeugen, wie sie bei früheren Wahlen Anlaß zur Wahlprüfung gegeben haben. Auf ihre genaue Beachtung, insbesondere auf die Pflicht der Gemeindebehörde, die Angaben des Antragstellers bei etwaigen Zweifeln unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 EuWO), weise ich deshalb mit Nachdruck hin.
 - d) Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte **Auslandsdeutsche**) werden gleichfalls nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle muß der Antrag **spätestens am 28. Mai 1989** der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist im allgemeinen förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen. Lediglich der Personenkreis nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG (Bedienstete des öffentlichen Dienstes außerhalb des Wahlgebietes) kann formlos – allerdings schriftlich – die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a), § 17 Abs. 4 EuWO). Im übrigen sind formlose Anträge nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei sämtlichen Kreis- und Stadtwahlleitern erhältlich (§ 17 Abs. 5 EuWO).
- Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; die Stadt Bonn ist zuständig, sofern die letzte Wohnung im Land Berlin lag oder der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO).
- In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).
- Von der Eintragung eines sog. Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 5 EuWO ist stets der Bundeswahlleiter zu unterrichten (vgl. Anlage 2 EuWO).
- e) Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern verweise ich auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO. Für Angehörige dieser Personenkreise, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.
 - f) Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts we-

gen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, **entfällt** in unserem Land in der Regel **eine Eintragung** in das Wählerverzeichnis **von Amts wegen** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO. Ist der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) EuWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 EuWO).

- g) Wahlberechtigte, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie bis zum allgemeinen Antrags-Endtermin (21. Tag vor der Wahl) durch eine schriftliche Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts ihre Einwilligung zur Anordnung ihrer Pflegschaft nachweisen (§ 15 Abs. 10 EuWO). Im Falle schuldloser Fristversäumnis kann ein selbständiger Wahlschein erteilt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 EuWO).
 - h) Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 15 Abs. 3 bis 5 EuWO –). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahrrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelseintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
 - i) Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschuß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO). Von der Streichung ist der Betroffene zu unterrichten.
 - j) Für die öffentliche Auslegung des Wählerzeichnisses gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i. V. m. § 4 EuWG. Durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes ist § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG insofern geändert worden, als das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen ist. Damit entfällt die Auslegung an Feiertagen und an Samstagen.
- Die bislang vorgeschriebene Beurkundung des Wählerzeichnisses am Tage vor der Auslegung ist entfallen. Nunmehr ist nur noch der Abschluß des Wählerzeichnisses nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 EuWO).
- k) Datenschutzrechtliche Belange sind in der EuWO nunmehr gleichlautend wie in der BWO berücksichtigt.
- Nach der Neuregelung des § 20 Abs. 3 EuWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht mehr durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien) angefertigt werden. Auch das bislang verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 20 Abs. 3 EuWO bietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 82 Abs. 2 EuWO zulässig. Im

übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

7 Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Insbesondere zur Unterrichtung der Medien werden vor der Wahl die Wahlberechtigten-Zahlen benötigt. Ich bitte daher die Kreis- und Stadtwahlleiter, für ihren Bereich die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Stand des Tages vor der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (28. 5. 1989) feststellen zu lassen. Als dann ist die Zahl dem Landeswahlleiter entweder fernschriftlich (8 58 27 49), durch Telefax (02 11-8 713 355) oder fernmündlich (02 11-8 712 629) mitzuteilen.

8 Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 28. 5. 1989, ist zwingend vorgeschrieben. Seit langem schon darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal, bei der Stimmausgabe vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beizufügen (§ 18 Abs. 2 EuWO). Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 EuWO und den Wahlscheinantrag nach Anlage 4 EuWO auf die Vor- und Rückseite einer Postkarte aufdrucken oder ob zwei eigenständige Vordrucke verwendet werden. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Portosatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, daß der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Nach § 18 Abs. 3 EuWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 EuWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 28 Abs. 5 EuWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 15 Abs. 2 EuWO hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, Wahlberechtigte, die nur mit der Nebenwohnung gemeldet sind, und daher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, in Form einer Art „negativer Wahlbenachrichtigung“ auf diesen Tatbestand hinzuweisen und über die Rechtslage aufzuklären. Ich halte dies für sehr nützlich, zumal dadurch unnötige Rückfragen bei den Wahlämtern vermieden werden können. Ich würde es daher begrüßen, wenn dieses Beispiel Schule machte und sich möglichst alle Gemeinden im Lande dazu entschließen könnten, entsprechend zu verfahren. Ich erinnere an meinen RdErl. v. 2. 7. 1984 (n. v.) - I B 1/20 - 12.84.10 - anlässlich der Allgemeinen Kommunalwahlen 1984, der als Anhaltspunkt für den möglichen Inhalt dieser Nachricht dienen kann.

9 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 4, 6 Abs. 4 EuWO, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 24 EuWO sind unverändert beibehalten. Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Obgleich eine Einschränkung der Briefwahl wegen der Mißbrauchsmöglichkeiten erstrebenswert ist, sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins kein zu enger Maßstab angelegt werden. Das gilt insbesondere für den - in der Praxis erfahrungsgemäß häufigsten - Fall, daß ein Wahlschein beantragt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. In der Regel wird man sich mit der Versicherung gemäß dem Muster des Wahlscheinantrags nach Anlage 4 EuWO zufriedengeben können.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 26 Abs. 4 EuWO). In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 46 EuWO berichtigen kann.

Eine fernmündliche Antragstellung von Wahlscheinen ist unzulässig (§ 26 Abs. 1 EuWO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO).

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).

Wie bereits in der BWO sind auch für die Europawahlen die Voraussetzungen für die Aushändigung von Wahlschein- und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst verschärft worden (§ 27 Abs. 4 EuWO). Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur noch ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Neu ist auch die Vorschrift in § 27 Abs. 5 EuWO; es empfiehlt sich, den Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle hinzuweisen. Es muß in jedem Falle gewährleistet sein, daß eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich ist.

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die Benachrichtigungspflicht des Bundeswahlleiters bzw. des zuständigen Bezirksamtes in Berlin in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO weise ich besonders hin.

Neu ist die Regelung in § 27 Abs. 8 EuWO, nach der über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen ist. Auch hier mache ich auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten besonders aufmerksam. Das in § 27 Abs. 9 EuWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbe-

hörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

10 Wahlvorschläge (§§ 8 bis 14 EuWG, §§ 31 bis 37 EuWO)

Die Kreis- und Stadtwahlleiter sowie die Gemeinden sind durch die Vorschriften über die Wahlvorschläge unmittelbar nicht betroffen. Wahlvorschläge können entweder als Listen für einzelne Länder oder als gemeinsame Liste für alle Länder eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 EuWG); die letztgenannte Möglichkeit wird erfahrungsgemäß bis auf wenige Ausnahmen die Regel sein. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 66. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, - 13. 4. 1989 - (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Die Wählbarkeitsbescheinigungen nach Anlage 16 EuWO sind von der zuständigen Gemeinde kostenfrei zu erteilen; Vordrucke werden den Bewerbern vom Bundeswahlleiter und den Landeswahlleitern zur Verfügung gestellt.

11 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§ 9 Abs. 5 EuWG, § 32 Abs. 3 bis 5 EuWO)

Die Unterstützungsunterschriften sind wie bei allen übrigen Wahlen ausschließlich einzeln auf Formblättern zu leisten (Anlage 14 EuWO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ich habe Veranlassung, auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist (§ 82 Abs. 3 EuWO). Keinesfalls darf ein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108d Satz 2 StGB mit Strafe bedroht.

Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 EuWO) oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 14 EuWO erteilt werden.

Die Wahlrechtsbescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 5 Satz 2 EuWO).

12 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 5 EuWG, §§ 6 bis 10 EuWO)

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt nunmehr auch bei Europawahlen ausschließlich den Gemeindedirektoren (§ 1 Abs. 2 der - neuen - Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988).

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch diesmal die Wahlzeit bis 21.00 Uhr ausgedehnt werden muß. Deshalb empfiehlt es sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch kann von vornherein Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten (vgl. § 6 Abs. 9 EuWO).

Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. Absatz 8. Satz 1 EuWO ist der Wahlvorstand nur beschlußfähig, wenn während der Wahlhandlung drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein (§ 6 Abs. 9 Satz 1 EuWO).

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG, der kraft Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden, die Beisitzer in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes berufen werden.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden waren deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen.

Diese Handhabung ist unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Ich gehe daher davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO).

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 46 Abs. 1 EuWO). Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

Der Satz des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstandsmitglieder beträgt unverändert 20,- DM (§ 10 Abs. 2 EuWO).

Besonderheiten für den Briefwahlvorstand sind in § 7 EuWO aufgeführt.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 5 Abs. 2 EuWG getroffen worden. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entschei-

det der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 EuWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist so zu bemessen, daß das Briefwahlresultat noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 EuWO).

13 **Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 54 bis 58 EuWO)**

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten: Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der EuWO die einschlägigen Bestimmungen nunmehr als **Sollvorschriften** ausgestaltet.

Nach § 8 EuWO **sollen** in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 EuWO genannten Einrichtungen **sollen** bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

14 **Wahlgeräte (§ 17 EuWG, § 35 BWG, § 84 EuWO)**

Gemäß § 18 i. V. m. § 2 BWahlGV sind folgende zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen:

- Typ „080 900 Schematus“; Herstellerfirma Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaerweg 26, 6301 Biebertal;
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 6102 Pfungstadt; frühere Herstellerfirma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstr. 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2.

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungsgenehmigung nach § 4 EuWG, § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG i. V. m. § 4 Abs. 1 BWahlGV durch den Bundesminister des Innern wird für Wahlgeräte der genannten beiden Bauarten mit der Bedingung erteilt, daß in dem betreffenden Land nicht mehr als 9 Wahlvorschläge zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch nur in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 84 EuWO, § 7 BWahlGV).

Im übrigen bleibt aber abzuwarten, ob Wahlgeräte bei der Europawahl eingesetzt werden können, weil nach den dem Bundeswahlleiter vorliegenden Voran-

meldungen mehr als neun Wahlvorschläge wahrscheinlich sind.

Der Einsatz von Wahlgeräten dürfte ohnehin zurückgegangen sein. Um mir einen Überblick zu verschaffen, welche Gemeinde überhaupt noch über Wahlgeräte verfügt, bitte ich die betreffenden Gemeindedirektoren, mir bis zum 15. 4. 1989 auf dem Dienstwege zu berichten, wieviele Wahlgeräte, ggf. welchen Typs, in Gemeindebesitz sind; **Fehlanzeigen** ist nicht erforderlich.

T.

15 **Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter und der Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen möglichen Anträge (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden.

16 **Wahlraum (§ 39 EuWO)**

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Vorrangig sind die Wahllokale in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte möglichst nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 41 Abs. 2 EuWO gut sichtbar und so angebracht werden, daß die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

17 **Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG)**

Nach der Neufassung des § 32 Abs. 1 BWG sind nunmehr in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ läßt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, daß jeder Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht zu wählen, ungehindert ausüben können muß. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotssregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählern benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, daß stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, daß die Verbote des § 32 Abs. 1 BWG eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude

oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Der Gemeindedirektor wird dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahme genehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem.RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBl. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

18 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

19 Briefwahl

(§§ 5, 6 Abs. 4 EuWG, § 36 BWG, §§ 7, 59, 67, 68 EuWO, § 1 Abs. 2, § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen seit langem schon dem Gemeindedirektor. Die bei der Europawahl 1984 in kreisfreien Städten – formal – noch beim Stadtwahlleiter liegenden Zuständigkeiten sind nunmehr ausschließlich dem Gemeindedirektor (Oberstadtdirektor) übertragen.

Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 8 und 10 EuWO) kann nunmehr alternativ der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden. Die vom Gemeindedirektor gemäß § 67 Abs. 1 EuWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten nämlich kein Wahlscheinverzeichnis mehr, so daß die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht mehr zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen ist nunmehr das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 67 Abs. 4 EuWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BWG i. V. m. § 4 EuWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Zur Auswertung der Erfahrungen bei der Briefwahl und für statistische Zwecke werden die Zahlen der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe benötigt.

Ich bitte deshalb die Kreis- und Stadtwahlleiter, diese Zahlen dem Landeswahlleiter jeweils für ihren Kreis und ihre kreisfreie Stadt zusammengefaßt nach beiliegendem Muster (Anlage 1) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zu übermitteln. Bei der Zusammenstellung ist darauf zu achten, daß die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe abzüglich der zurückgewiesenen Wahlbriefe mit der Zahl der tatsächlich abgegebenen Briefwahlstimmen

übereinstimmen muß. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 68 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

20 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Wähler und der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- a) Nach dem Öffnen der Wahlurne werden die Wahlumschläge herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Die Gesamtzahl der Wahlumschläge muß mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Wähler übereinstimmen. Ist dies, auch nach wiederholter Zählung, nicht der Fall, so ist hierüber ein erläuternder Vermerk in die Wahl Niederschrift aufzunehmen. Die Zahl der Wahlumschläge = Zahl der Wähler ist dem weiteren Zählgeschäft zugrunde zu legen.
 - b) Nach dem Öffnen der Wahlumschläge durch mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Wahlvorschlägen,
 - leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel,
 - Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben,
 - Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.
 - c) Die Beisitzer übergeben die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so wird er dem entsprechenden Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.
- Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.
- d) Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach § 62 Abs. 2 und 3 EuWO geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (§ 62 Abs. 4 EuWO).
 - e) Erst jetzt wird über die ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, sowie über Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, von der Gesamtheit des Wahlvorstandes entschieden (§ 62 Abs. 5 EuWO).

- f) Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragen, worauf die Stimmenzählung zu wiederholen ist (§ 62 Abs. 6 EuWO).

21 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; deshalb ist zu berücksichtigen, daß es bei der Europawahl nur eine Stimme gibt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

Anlage 2

22 Schnellmeldungen (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 62 Abs. 6 EuWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 64 EuWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

Die Meldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 24 EuWO auf schnellstem Wege, z. B. fernmündlich oder fernschriftlich, durchzugeben.

Der Landeswahlleiter wird den Kreis- und Stadtwahlleitern die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vordrucke übersenden und die Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse mitteilen.

23 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land (§§ 69, 70 EuWO)

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landeswahlausschuß voraussichtlich am 28. Juni 1989 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, daß die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am **Freitag, den 23. Juni 1989, 14.00 Uhr, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Düsseldorf, Mauerstraße 51**, vorliegen, das im Auftrag des Landeswahlleiters Aufgaben nach § 70 Abs. 1 EuWO durchführt. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, den Sitzungstermin für den Kreis- oder Stadtwahlausschuß zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, daß der vorerwähnte Termin unbedingt eingehalten wird. Das Nähere wird der Landeswahlleiter rechtzeitig den Kreis- und Stadtwahlleitern mitteilen.

T.

24 Wahlstatistik (§ 25 Abs. 1 EuWG, § 51 BWG, § 78 EuWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 25 Abs. 1 EuWG, § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderes Rundschreiben des Landeswahlleiters.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche

Auszählungen gemäß § 78 EuWO nur mit Zustimmung des Kreis- oder Stadtwahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 78 Abs. 1 EuWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählung zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird besonders hingewiesen (§ 78 Abs. 2 EuWO).

25 Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen nunmehr ausdrücklich gemäß § 82 Abs. 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es ist dafür zu sorgen, daß den Erfordernissen des Wahlheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 EuWO erstrecken sich jetzt auch auf die Wahlscheinverzeichnisse und die im Absatz zuvor bereits erwähnten Verzeichnisse. Bei Auskunftersuchen ist sorgfältig zu prüfen, ob danach Auskunft erteilt werden darf.

26 Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 83 EuWO)

§ 83 EuWO ist neu gefaßt worden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 (sowie die Unterstützungsunterschriften) sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 18. Dezember 1989 – zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

27 Fristen und Termine

Europawahlgesetz und Europawahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 3

28 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Europawahl 1989. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Das gilt auch für Anregungen und Wünsche zum Inhalt und Umfang künftiger „Wahlerlasse“.

An den
Landeswahlleiter
Haroldstr. 5
4000 Düsseldorf

Betr.: Europawahl 1989;
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

Bezug: Nr. 19 des Wahlerlasses v. 17. 1. 1989

Eingegangene Wahlbriefe	insgesamt	
-------------------------	-----------	-------

davon

verspätet eingegangen

rechtzeitig eingegangen*)

Zurückgewiesene Wahlbriefe

.....
(Unterschrift)

*) Rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe = Zahl der abgegebenen Briefwahlstimmen.

Anlage 2

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt.
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Europawahl am 18. Juni 1989

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18. 6. 1971 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 4, 6 (1) EuWG i.V.m. § 15 (1) BWG
1. 4. 1988 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen und der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3)* EuWG
18. 6. 1988	Zeitpunkt, seit dem jemand Deutscher sein muß, um wählbar zu sein	§ 4 EuWG i.V.m. § 15 (1) BWG
möglichst bald	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	§ 4 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO
	2. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke	§ 81 EuWO
	3. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch den Gemeindedirektor	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor)	§§ 8, 55–58 EuWO
	5. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor. Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54–57 EuWO
	6. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder/Listen für ein Land)	
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	
	c) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind	
	7. Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO
	8. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§§ 4, 5 (1) EuWG i.V.m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO
	9. Ernennung**)	
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG
	10. Berufung**)	
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§§ 4, 5 (3) EuWG, § 7 EuWO
	11. Bestellung des Schriftführers aus den Beisitzern	§ 6 (4) EuWO
	12. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14–17 EuWO

*) § 10 Abs. 3 Satz 2 i.d.F. des Gesetzes vom 30. März 1988 tritt erst am 1. 1. 1990 in Kraft.

**) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) EuWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
18. 3. 1989 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	§ 6 (1) EuWG
möglichst bis zum 13. 4. 1989 (66. Tag)	1. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen a) der eingereichten Listen für ein Land durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter b) der eingereichten gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 33 (1) EuWO § 33 (4) EuWO § 13 (1) EuWG § 13 (1, 4) EuWG, § 33 (3) EuWO
13. 4. 1989 (66. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – a) für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land – beim Landeswahlleiter, gemeinsame Listen für alle Länder – beim Bundeswahlleiter) b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 (1) EuWG § 11 (3) EuWG, § 36 EuWO § 13 (2) EuWG
etwa bis zum 18. 4. 1989 (61. Tag)	Einladung der Beisitzer des Wahlausschusses (Landeswahlausschuß, Bundeswahlausschuß) und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (1) EuWG, §§ 5 (2), 34 (1, 8) EuWO
bis zum 21. 4. 1989 (58. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Landeswahlleiter, Bundeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Landeswahlausschuß, Bundeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i.V.m. § 79 (2) EuWO
21. 4. 1989 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder Bekanntgabe der Entscheidung 3. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung a) des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter b) des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter 4. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluß von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG Bekanntgabe der Entscheidung	§ 12 (1, 2) EuWG § 13 (2, 3) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO § 34 (7) EuWO § 34 (8) EuWO § 14 (6) EuWG
24. 4. 1989 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuß	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
27. 4. 1989 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land Danach 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 14 (4) EuWG § 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO § 15 (1) EuWG, §§ 38 (5), 81 (2) EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
1. 5. 1989*) (48. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde 2. Nach der Veröffentlichung zu 1. Früheste Ausgabe von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO § 14 (6) EuWG § 27 (1) EuWO
bis zum 9. 5. 1989 (40. Tag)	Bekanntmachung des Endes der Wahlzeit durch den Bundeswahlleiter	§ 40 (1) EuWO
14. 5. 1989 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. darauf hinzuweisen ist, daß die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten (Gemeindedirektor)	§ 15 (1) EuWO § 15 (9) EuWO
25. 5. 1989 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 19 (1) EuWO
bis 28. 5. 1989 (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem 1. Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet 2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden	§ 15 (2 bis 10), § 17 (1) EuWO § 18 (1, 3) EuWO
28. 5. 1989 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordruckes 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§ 18 EuWO §§ 15 (2 bis 10), 17 (1) EuWO
29. 5. bis 2. 6. 1989 (20. bis 16. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO § 21 (1, 2) EuWO § 20 (3) EuWO
2. 6. 1989 (16. Tag)	Letzter Tag 1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG § 21 (1, 2) EuWO
5. 6. 1989 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer krfr. Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
8. 6. 1989 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
etwa bis 10. 6. 1989 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken (Gemeindedirektor)	§ 54 (4) EuWO

*) Feiertag verschiebt nicht den Fristablauf.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
10. 6. 1989 (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen –	§ 21 (5) EuWO
	2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 28 (1) EuWO
etwa 10. 6. bis 17. 6. 1989 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:	§ 5 EuWG
	1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 (4) EuWO
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 i.V.m. § 79 (1) EuWO
	4. Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO
12. 6. 1989 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 41 EuWO
etwa 13. 6. 1989 (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 43–45, 54–57 EuWO
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 6 (5) EuWO
	3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 6 (3) EuWO
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) EuWO
14. 6. 1989 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
15. 6. 1989 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 23 (1) EuWO
	2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 23 (1) EuWO
	3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offenkundiger Unrichtigkeiten	§ 22 (4) EuWO
15. 6. bis 18. 6. 1989 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter (Kreis- bzw. Stadtwahlleiter)	§ 27 (8) EuWO
etwa ab 15. 6. 1989	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i.V.m. § 79 (2), § 69 EuWO
16. 6. 1989 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 (4) EuWO
17. 6. 1989 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses (vgl. 15. 6. 1989 – 3. Tag vor der Wahl)	§ 23 (1) EuWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 54 (5) EuWO
17. 6. bis 18. 6. 1989 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Wahltag		
18. 6. 1989 (Wahltag)	1. bis 8 Uhr - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 [6] EuWO) an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
	2. bis 12 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist	§ 26 (4) EuWO
	3. bis 12 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 27 (3) EuWO
	4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 26 (4), 46 (2) EuWO
Ende der Wahlzeit	5. Uhr*) - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle oder beim Zustellpostamt ihres Sitzes	§ 4 EuWG i.V.m. § 36 (1) BWG, § 67 (2) EuWO
Wahlabend		
	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO
	2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter, ggf. über den Gemeindedirektor, bzw. an den Stadtwahlleiter	§ 64 (1) EuWO
	b) vom Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 64 (3) EuWO
	c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (4) EuWO
	3. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 (2) EuWO
		
	1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 66 (1, 3) EuWO
	3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 (2) i.V.m. § 83 EuWO
Nach dem Wahltag	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 82 i.V.m. § 83 EuWO
		
	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO
	2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 (3) EuWO
	3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an LWL und BWL	§ 69 (5) EuWO
	4. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO
	5. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter	§ 18 (4) EuWG, § 71 EuWO
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses	
	a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben	§ 72 (1) EuWO
	b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben	§ 72 (1) EuWO
	7. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO

*) Der genaue Zeitpunkt liegt noch nicht fest.

Innenminister**Europawahl 1989****Ernennung der Kreis- und der Stadtwahlleiter
sowie ihrer Stellvertreter**

Bek. d. Innenministers v. 1. 2. 1989 –
I A 1/20–20.89.12

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615), i.V.m. § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422), und des § 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 538/SGV. NW. 1113) habe ich zu Kreiswahlleitern, Stadtwahlleitern und zu ihren Stellvertretern ernannt:

Lfd. Nr.	Kfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amts- bezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	1. Telefon 2. Fernschreib- anschluß 3. Telefaxanschluß
1	Kfr. Stadt Düsseldorf	a) Ranz, Karl Oberstadtdirektor b) Meisen, Helmut Beigeordneter	Stadtverwaltung Marktplatz 2 4000 Düsseldorf 1	1. (02 11) 89 91 2. 8 582 921 3. –
2	Kfr. Stadt Duisburg	a) Dr. Klein, Richard R. Oberstadtdirektor b) Ebert, Josef Stadtdirektor	Stadtverwaltung Burgplatz 19 (Rathaus) 4100 Duisburg 1	1. (02 03) 28 30 2. 8 554 03 3. (02 03) 283 43 95
3	Kfr. Stadt Essen	a) Busch, Kurt Oberstadtdirektor b) Wermker, Klaus Amtsleiter	Stadtverwaltung Porscheplatz (Rathaus) 4300 Essen	1. (02 01) 88 1 2. 8 57 730 3. (02 01) 88 46 72
4	Kfr. Stadt Krefeld	a) N. N. b) Forschbach, Carl-Peter Beigeordneter	Stadtverwaltung Postfach 2740 4150 Krefeld 1	1. (02 151) 86 1 2. 8 58 630 3. (02 151) 86 29 99
5	Kfr. Stadt Mönchengladbach	a) Freuen, Helmut Oberstadtdirektor b) Buhlmann, Günther Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 85 4050 Mönchengladbach	1. (02 161) 250 2. 8 52 788 3. (02 161) 222 83
6	Kfr. Stadt Mülheim a. d. Ruhr	a) Hager, Heinz Oberstadtdirektor b) von der Mühlen, Burkhard Stadtdirektor	Stadtverwaltung Ruhrstraße 32 4330 Mülheim a. d. Ruhr	1. (02 08) 45 51 2. 8 56 635 3. (02 08) 45 59 99
7	Kfr. Stadt Oberhausen	a) Uecker, Dietrich Oberstadtdirektor b) Seves, Hans Stadtdirektor	Stadtverwaltung Schwartzstraße 72 4200 Oberhausen	1. (02 08) 82 51 2. 8 56 898 3. (02 08) 28 159
8	Kfr. Stadt Remscheid	a) Dr. Krug, Hans-Günter Oberstadtdirektor b) Ellerbrake, Wilhelm Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 10 08 60 5630 Remscheid	1. (02 191) 44 1 2. 1 72 191 318 3. (02 191) 44 27 48
9	Kfr. Stadt Solingen	a) Dr. Hölz, Peter Oberstadtdirektor b) Dr. Deubel, Ingolf Stadtdirektor	Stadtverwaltung Potsdamer Straße 5650 Solingen 1	1. (02 12) 29 00 2. 8 514 777 3. –
10	Kfr. Stadt Wuppertal	a) Dr. Cornelius, Joachim Oberstadtdirektor b) N. N.	Stadtverwaltung Wegnerstraße 7 5600 Wuppertal 2	1. (02 02) 56 31 2. 8 591 871 3. (02 02) 56 353

Lfd. Nr.	Kfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	1. Telefon 2. Fernschreib-anschluß 3. Telefaxanschluß
11	Kreis Kleve	a) Kersting, Rudolf Oberkreisdirektor b) Vahlhaus, Werner Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Nassauer Allee 15-23 4190 Kleve 1	1. (02821) 850 2. 811857 3. (02821) 85500
12	Kreis Mettmann	a) Dr. Hentschel, Siegfried Oberkreisdirektor b) Wirtz, Robert Kreisdirektor	Kreisverwaltung Düsseldorfer Straße 26 4020 Mettmann	1. (02104) 7901 2. 8581214 3. (02104) 790568
13	Kreis Neuss	a) Salomon, Klaus-Dieter Oberkreisdirektor b) Patt, Dieter Kreisdirektor	Kreisverwaltung Lindenstraße 2-16 4048 Grevenbroich 1	1. (02181) 6011 2. 8517188 3. (02181) 601330
14	Kreis Viersen	a) Vogt, Heinz-Josef Oberkreisdirektor b) Dr. Rupprecht, Egon Kreisdirektor	Kreisverwaltung Rathausmarkt 3 4060 Viersen 1	1. (02162) 390 2. 8518717 3. (02162) 391803
15	Kreis Wesel	a) Dr. Griesse, Horst Oberkreisdirektor b) Dr. Kutsch, Carl Kreisdirektor	Kreisverwaltung Reeser Landstraße 31 4230 Wesel	1. (0281) 2070 2. 812800 3. (0281) 2072559
16	Kfr. Stadt Aachen	a) Dr. Berger, Heiner Oberstadtdirektor b) Dr. Fuchs, Manfred Stadtdirektor	Stadtverwaltung Rathaus 5100 Aachen	1. (0241) 4320 2. 832654 3. (0241) 4328000
17	Kfr. Stadt Bonn	a) Diekmann, Dieter Oberstadtdirektor b) Sauerborn, Willy Beigeordneter	Stadtverwaltung Stadthaus Berliner Platz 2 5300 Bonn 1	1. (0228) 771 2. 886861 3. (0228) 772468
18	Kfr. Stadt Köln	a) Rossa, Kurt Oberstadtdirektor b) Fruhner, Klaus O. Beigeordneter	Stadtverwaltung Rathaus 5000 Köln 1	1. (0221) 2210 2. 172214105 3. (0221) 2212211
19	Kfr. Stadt Leverkusen	a) Krupp, Bruno Oberstadtdirektor b) Dr. Mende, Walter-Rainer Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedrich-Ebert-Platz 1 5090 Leverkusen 1	1. (0214) 3521 2. 8510236 3. (0214) 3528323
20	Kreis Aachen	a) Dr. Janssen, Friedrich-Wilhelm, Oberkreisdirektor b) Domisch, Kurt Kämmerer	Kreisverwaltung Zollernstraße 10 5100 Aachen	1. (0241) 51981 2. 832788 3. -
21	Kreis Düren	a) Hüttemann, Josef Oberkreisdirektor b) Dr. Beyer, Wolfgang Kreisdirektor	Kreisverwaltung Bismarckstraße 16 5160 Düren	1. (02421) 1291 2. 833800 3. (02421) 129345
22	Erftkreis	a) Bell, Wolfgang Oberkreisdirektor b) Hoffmann, Günter Kreisdirektor	Kreisverwaltung Bethleheimer Straße 9 5010 Bergheim	1. (02271) 831 2. 888717 3. (02271) 834205
23	Kreis Euskirchen	a) Dr. Decker, Karl-Heinz Oberkreisdirektor b) Oedekoven, Reiner Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Jülicher Ring 32 5350 Euskirchen	1. (02251) 150 2. 8869181 3. (02251) 73742
24	Kreis Heinsberg	a) Dr. Thönnissen, Leo Oberkreisdirektor b) Claßen, Franz Kreisdirektor	Kreisverwaltung Valkenburger Str. 45 5138 Heinsberg	1. (02452) 130 2. 8329319 3. -

Lfd. Nr.	Kfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	1. Telefon 2. Fernschreibanschluß 3. Telefaxanschluß
25	Oberbergischer Kreis	a) Dr. Ammermann, Gert Oberkreisdirektor b) Dr. Blau, Klaus Kreisoberrechtsrat	Kreisverwaltung Moltkestraße 42 5270 Gummersbach	1. (02261) 880 2. 884418 3. (02261) 881033
26	Rheinisch-Bergischer Kreis	a) Siebenkotten, Klaus Oberkreisdirektor b) Ebel, Knut Georg Kreisdirektor	Kreisverwaltung Am Rübezahlwald 7 5060 Bergisch-Gladbach 2	1. (02202) 131 2. 87733 3. (02202) 34454
27	Rhein-Sieg-Kreis	a) Dr. Kiwit, Walter Oberkreisdirektor b) Brahm, Günter Kreisdirektor	Kreisverwaltung Kaiser-Wilhelm-Platz 1 5200 Siegburg	1. (02241) 131 2. 2241408 3. (02241) 132179
28	Kfr. Stadt Bottrop	a) Löchelt, Ernst Oberstadtdirektor b) Wallmann, Norbert Stadtdirektor	Stadtverwaltung Ernst-Wilczok-Platz 1 4250 Bottrop	1. (02041) 2471 2. 8579421 3. –
29	Kfr. Stadt Gelsenkirchen	a) Dr. Linde, Jürgen Oberstadtdirektor b) Neumann, Erwin Stadtdirektor	Stadtverwaltung Hans-Sachs-Haus 4650 Gelsenkirchen	1. (0209) 1691 2. 824788 3. (0209) 200625
30	Kfr. Stadt Münster	a) Dr. Fechtrup, Hermann Oberstadtdirektor b) Janssen, Hermann Stadtdirektor	Stadtverwaltung Klemensstraße, Stadthaus I 4400 Münster	1. (0251) 4921 2. 892618 3. (0251) 4922160
31	Kreis Borken	a) Pingel, Raimund Oberkreisdirektor b) Dr. Voßkübler, Rudolf Kreisdirektor	Kreisverwaltung Burloer Straße 93 4280 Borken	1. (02861) 820 2. 813331 3. (02861) 63320
32	Kreis Coesfeld	a) Goß, Mathias Oberkreisdirektor b) Silderhuis, Ludwig Kreisdirektor	Kreisverwaltung Friedrich-Ebert-Straße 7 4420 Coesfeld	1. (02541) 181 2. 892305 3. (02541) 82566
33	Kreis Recklinghausen	a) Pezely, Rudolf Oberkreisdirektor b) Boltz, Hans-Joachim Kreisdirektor	Kreisverwaltung Kurt-Schumacher-Allee 1 4350 Recklinghausen	1. (02361) 531 2. 29822 3. (02361) 533291
34	Kreis Steinfurt	a) Dr. Hoffschulte, Heinrich Oberkreisdirektor b) Vogel, Hans Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Tecklenburger Straße 10 4430 Steinfurt	1. (02551) 691 2. 892945 3. (02551) 692400
35	Kreis Warendorf	a) Dr. Kirsch, Wolfgang Oberkreisdirektor b) Dr. Börger, Heinz Kreisdirektor	Kreisverwaltung Waldenburger Straße 2 4410 Warendorf	1. (02581) 530 2. 89927 3. (02581) 532452
36	Kfr. Stadt Bielefeld	a) Dr. Hausmann, Volker Oberstadtdirektor b) Heinrich, Jürgen Stadtdirektor	Stadtverwaltung Niederwall 25 4800 Bielefeld 1	1. (0521) 511 2. 932823 3. (0521) 516599
37	Kreis Gütersloh	a) Kozlowski, Günter Oberkreisdirektor b) Schulze Wessel, Leo Kreisdirektor	Kreisverwaltung Wasserstraße 14 4840 Rheda-Wiedenbrück	1. (05242) 131 2. (17) 5242821/Teletex 3. (05242) 13296
38	Kreis Herford	a) Kreibohm, Henning Oberkreisdirektor b) Lerche, Sieghart Kreisdirektor	Kreisverwaltung Amtshausstraße 2 4900 Herford	1. (05221) 131 2. 934716 3. (05221) 13396

Lfd. Nr.	Kfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amtsbezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	1. Telefon 2. Fernschreib- anschluß 3. Telefaxanschluß
39	Kreis Höxter	a) Sellmann, Paul Oberkreisdirektor b) Höing, Franz-Josef Kreisdirektor	Kreisverwaltung Moltkestraße 12 3470 Höxter 1	1. (05271) 610 2. 931 736 3. -
40	Kreis Lippe	a) Dr. Haase, Udo Oberkreisdirektor b) Reck, Hans-Joachim Kreisdirektor	Kreisverwaltung Felix-Fechenbach-Straße 5 4930 Detmold	1. (05231) 620 2. 5231 826/Teletex 3. (05231) 622153
41	Kreis Minden-Lübbecke	a) Dr. Momburg, Rolf Oberkreisdirektor b) Dr. Linkermann, Günter Kreisdirektor	Kreisverwaltung Portastraße 13 4950 Minden	1. (0571) 8071 2. 97884 3. (0571) 8072189
42	Kreis Paderborn	a) Henke, Werner Oberkreisdirektor b) Kaup, Hermann Kreisdirektor	Kreisverwaltung Aldegreverstraße 10-14 4790 Paderborn	1. (05251) 3080 2. 936 836 3. (05251) 308602
43	Kfr. Stadt Bochum	a) Jahofer, Herbert Oberstadtdirektor b) Barbonus, Joachim Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 102269/70 4630 Bochum 1	1. (0234) 6211 2. 234 332 3. (0234) 6213643
44	Kfr. Stadt Dortmund	a) Heinze, Harald Oberstadtdirektor b) Hinz, Winfried Stadtdirektor	Stadtverwaltung Südwall 2-4 4600 Dortmund 1	1. (0231) 5421 2. 822 287 3. (0231) 54222877
45	Kfr. Stadt Hagen	a) Dr. Müller, Klaus Oberstadtdirektor b) Dr. Pesch, Rudolf Stadtdirektor	Stadtverwaltung Rathaus Friedrich-Ebert-Platz 10 5800 Hagen 1	1. (02331) 2071 2. 823 629 3. -
46	Kfr. Stadt Hamm	a) Stemplewski, Jochen Oberstadtdirektor b) Dr. Gronwald, Günther Stadtdirektor	Stadtverwaltung Postfach 2449 4700 Hamm 1	1. (02381) 171 2. 828 656 3. (02381) 172971
47	Kfr. Stadt Herne	a) Dr. Kirchhof, Roland Oberstadtdirektor b) Drenseck, Heinrich-Peter Stadtdirektor	Stadtverwaltung Friedrich-Ebert-Platz 2 4690 Herne	1. (02323) 160 2. 8229 872 3. (02323) 162100
48	Ennepe-Ruhr-Kreis	a) Homberg, Ernst Oberkreisdirektor b) Adams, Willi Kreisdirektor	Kreisverwaltung Hauptstraße 92 5830 Schwelm	1. (02336) 8061 2. 8239 765 3. (02336) 13823
49	Hochsauerlandkreis	a) Mühr, Egon Oberkreisdirektor b) Stork, Winfried Kreisdirektor	Kreisverwaltung Steinstraße 27 5778 Meschede	1. (0291) 2000 2. 84874 3. (0291) 2001140
50	Märkischer Kreis	a) Dr. Schneider, Bernhard Oberkreisdirektor b) Noetzel, Ulrich Kreisdirektor	Kreisverwaltung Heedfelder Straße 45 5880 Lüdenscheid	1. (02351) 670 2. 826 662 3. (02351) 6866
51	Kreis Olpe	a) Dr. Demmer, Franz Oberkreisdirektor b) Platz, Knut Friedrich Kreisdirektor	Kreisverwaltung Danziger Straße 2 5960 Olpe	1. (02761) 811 2. 876 475 3. -
52	Kreis Siegen-Wittgenstein	a) Forster, Karlheinz Oberkreisdirektor b) Schwarz, Winfried Kreisdirektor	Kreisverwaltung Koblenzer Straße 73 5900 Siegen	1. (0271) 33771 2. 872 661 3. -

Lfd. Nr.	Kfr. Stadt bzw. Kreis	Name, Vorname und Amts- bezeichnung a) des Kreis- bzw. Stadtwahlleiters b) des Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift	1. Telefon 2. Fernschreib- anschluß 3. Telefaxanschluß
53	Kreis Soest	a) Harling, Rudolf Oberkreisdirektor b) Dr. Siebecke, Friedrich Kreisdirektor	Kreisverwaltung Hoher Weg 1-3 4770 Soest	1. (02921) 300 2. 84324 3. (02921) 302945
54	Kreis Unna	a) Landwehr, Karl-Heinrich Oberkreisdirektor b) Achenbach, Gerd Ltd. Kreisrechtsdirektor	Kreisverwaltung Friedrich-Ebert-Straße 17 4750 Unna	1. (02303) 270 2. 8229274 3. (02303) 271399

– MBl. NW. 1989 S. 103.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 31. 1. 1989

Am **Donnerstag, 16. Februar 1989, 12.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 1988
2. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1988
3. Neuorganisation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. (Die für den 27. Januar 1989 vorgesehene Sitzung der Verbandsversammlung hat nicht stattgefunden.)

Essen, 31. Januar 1989

Josef Krings

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1989 S. 108.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569